

Entwässerungssatzung (EWS) der Kreisstadt Heppenheim vom 11.12.2014

hier abgedruckt in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2023

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in der Sitzung am 11.12.2014 folgende ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

- § 3 Grundstücksanschluss
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 Zuleitungskanäle
- § 7 Grundstückskläreinrichtungen
- § 8 Genehmigungspflicht
- § 9 Pflichten des Abwassereinleiters
- § 10 Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen
- § 11 Allgemeine Einleitungsbedingung
- § 12 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser
- § 13 Überwachung der Einleitung

III. Abgaben und Kostenerstattung

- § 14 Abwasserbeitrag
- § 15 Grundstücksfläche
- § 16 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten
- § 17 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
- § 18 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich
- § 19 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- § 20 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 21 Entstehen der Beitragspflicht
- § 22 Ablösung .des Abwasserbeitrages
- § 23 Beitragspflichtige; öffentliche Last
- § 24 Vorausleistungen
- § 25 Fälligkeiten
- § 26 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung
- § 27 Grundstücksanschlusskosten
- § 28 entfallen
- § 29 Benutzungsgebühren
- § 30 Gebührenmaßstab und Gebührensätze für Niederschlagswasser
- § 31 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer
- § 32 Gebührenmaßstab und –sätze für Schmutzwasser
- § 33 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
- § 34 Gebührenmaßstab und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben
- § 35 Verwaltungsgebühr
- § 36 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last
- § 37 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung
- § 38 Vorauszahlungen
- § 39 Gebührenpflichtige
- § 40 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

IV. Mitteilungspflichten, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

- § 41 Allgemeine Mitteilungspflichten
- § 42 Zutrittsrecht
- § 43 Haftung bei Entsorgungsstörungen
- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Kreisstadt Heppenheim betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten genannt sind, obliegt die Ausführung aller darin enthaltenen Bestimmungen der Betriebsleitung der Stadtwerke Heppenheim.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum

Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Abwasseranlagen

Abwasseranlagen sind alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadtwerke Heppenheim zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Abwassereinleiter

Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Anschlusskanal

Anschlusskanal ist der Kanal vom Sammelkanal bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist.

Anschlussnehmer (-inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Behandlungsanlagen

Behandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Brauchwasser

Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Grundleitungen

Grundleitungen sind die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Ableitung, Beseitigung und Vorbehandlung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers dienen, bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht oder soweit dieser nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.

Grundstückskläreinrichtungen

Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben.

Sammelkanal

Sammelkanäle sind Kanäle zur Sammlung des über die Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Hauptsammler- bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Zuleitungskanäle

Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlusskanälen zuführen und die Anschlusskanäle.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an den Anschlusskanal anzuschließen. Gleiches gilt, wenn die Stadtwerke Heppenheim für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück einen gesonderten Anschlusskanal verlegt haben.
- (2) Die Stadtwerke Heppenheim können in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlusskanal an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlusskanal durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Der Anschlusskanal wird ausschließlich von den Stadtwerken Heppenheim hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Für die Kosten-erstattung gilt § 27 dieser Satzung.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Entwässerung im freien Gefälle.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und ein Anschlusskanal an das Grundstück herangeführt ist. Haben die Stadtwerke Heppenheim mehrere Anschlusskanäle zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadtwerke Heppenheim anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadtwerke Heppenheim erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, vor Verfüllen der Baugrube alle auf dem Grundstück verlegten Kanäle durch die Stadtwerke Heppenheim abnehmen zu lassen. Das Gleiche gilt für die übrigen Grundstücksentwässerungsanlagen nach deren Fertigstellung; zu diesem Zweck müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und soweit offen liegen, dass Art und Güte der Ausführung geprüft werden können. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, sind die Stadtwerke Heppenheim berechtigt, die Prüfung auf andere geeignete Art und Weise anzuordnen; hierdurch den Stadtwerken Heppenheim entstehender Aufwand ist zu erstatten. Die Prüfung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadtwerke Heppenheim befreit den mit der Herstellung beauftragten Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem Anschlussnehmer für fehlerhafte Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Als Rückstaeuebene gilt die Straßenoberkante nach DIN EN 12056-4

§ 6 Zuleitungskanäle

- (1) Die Stadtwerke Heppenheim überprüfen den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals zum öffentlichen Kanal im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Wassergesetz gemäß den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257). Die Überprüfung erfolgt durch eine Kamerabefahrung. Die Überprüfung erfolgt durch die Stadtwerke Heppenheim selbst oder durch von den Stadtwerken Heppenheim beauftragte Dritte. Die Stadtwerke Heppenheim bestimmen den Zeitpunkt der Überprüfung.

- (2) Stellen die Stadtwerke Heppenheim bei der Überprüfung eines Zuleitungskanals zum öffentlichen Kanal fest, dass dieser schadhaft ist oder in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, können die Stadtwerke Heppenheim vom Grundstückseigentümer verlangen, den Zuleitungskanal auf seinem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und den Stadtwerken Heppenheim einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist vorzulegen. Aus dem Nachweis müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand des Zuleitungskanals hervorgehen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

- (3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

§ 7 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Anschlussnehmer nach den geltenden wasser- und baurechtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik (Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses) auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf.

- (2) Der Anschlussnehmer hat die Grundstückskläreinrichtung auf seine Kosten stillzulegen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist und die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

- (3) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - Niederschlagswasser
 - Feststoffe
 - wassergefährdende
 - radioaktive
 - mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe

Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Anschlussnehmer zu tragen. Gleiches gilt für Umweltschäden, die durch solche Stoffe mittelbar sowie unmittelbar entstehen.

- (4) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.
- (5) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwasser erfolgt durch die Stadtwerke Heppenheim. Diese kann sich dabei Dritter bedienen.
- (6) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 5 erheben die Stadtwerke Heppenheim Gebühren gemäß § 34 dieser Satzung.

§ 8 Genehmigungspflicht

- (1) Die Herstellung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadtwerke Heppenheim. Der Antrag ist schriftlich, unter Verwendung der bei den Stadtwerken Heppenheim erhältlichen Anträge, zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind unter Hinweis auf die Hessische Bauordnung (in der jeweils gültigen Fassung) die zur Beurteilung der geplanten Entwässerungsanlage erforderlichen, folgenden Unterlagen beizufügen:
 - Funktionsschema der Grundstücksentwässerungsanlage
 - Nachweis der erforderlichen Nennweiten
 - Bezugshöhen zur öffentlichen Abwasseranlage
 - Lageplan der beantragten Entwässerungsanlage bis einschließlich Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- (3) Die Stadtwerke Heppenheim können Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist.
- (4) Unbeschadet der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde erforderlich für
 - das Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, soweit sie aus Herkunftsbereichen stammen, für die die Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - VGS) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend ist (§ 38 HWG i.V. mit § 58 WHG)
 - den Bau, die wesentliche Änderung und Stilllegung von Abwasseranlagen nach § 39 HWG.

§ 9 Pflichten des Abwassereinleiters

- (1) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Abwassereinleiter hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er hat den Stadtwerken Heppenheim unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei

unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit sind die Stadtwerke Heppenheim berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters einzuleiten.

- (3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert den Stadtwerken Heppenheim mitzuteilen.
- (4) Geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Abwassereinleiter den Stadtwerken Heppenheim rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind den Stadtwerken Heppenheim vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen.
- (7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter gem. § 5 Abs. 3 selbst zu schützen.

§ 10 Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen

- (1) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadtwerke Heppenheim verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 zu besorgen sind.
- (2) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die in § 11 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ihm kann die Führung eines Betriebstagebuchs aufgegeben werden, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind. Er hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.
- (3) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.
 - a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralische Öle usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 12 Abs. 1 hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) notwendig.
 - b) Bei Anfall von org. Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag durch Bescheid widerruflich auf den Einbau einer

Fettabscheideanlage verzichtet werden. Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

§ 11 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - a. den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört, b. das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - c. die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - d. den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - e. sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
 - b. Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - c. Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
 - d. Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - e. Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasserfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Ab-

wasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann

- (7) Die Einleitung von Schmutzwasser in den Regenwasserkanal ist grundsätzlich unzulässig.

§ 12 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

Grenzwert

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Physikalische Parameter | |
| 1.1 | Temperatur | 35 °C |
| 1.2 | pH-Wert | 6,5 – 9,5 |
| 2 | Organische Stoffe und Lösungsmittel | |
| 2.1 | Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie | 10 mg/l |
| 2.2 | Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) 1 mittels Gaschromatografie | 1 mg/l |
| 2.3 | Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX) | 1 mg/l |
| 2.4 | Phenolindex | 20 mg/l |
| 2.5 | Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte) | 20 mg/l |
| 2.6 | Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette) | 250 mg/l |
| 3. | Anorganische Stoffe (gelöst) | |
| 3.1 | Ammonium, berechnet als Stickstoff | 100 mg N/l |
| 3.2 | Nitrit, berechnet als Stickstoff | 5 mg N/l |
| 3.3 | Cyanid, leicht freisetzbar | 0,2 mg/l |
| 3.4 | Sulfat | 400 mg/l |
| | 1 Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan | |
| 4. | Anorganische Stoffe (gesamt) 2 | |
| 4.1 | Arsen | 0,1 mg/l |
| 4.2 | Blei | 0,5 mg/l |
| 4.3 | Cadmium | 0,1 mg/l |
| 4.4 | Chrom | 0,5 mg/l |
| 4.5 | Chrom-VI | 0,1 mg/l |
| 4.6 | Kupfer | 0,5 mg/l |
| 4.7 | Nickel | 0,5 mg/l |

4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l
4.10	Zink	2 mg/l
4.11	Zinn	2 mg/l

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei den Stadtwerken Heppenheim archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, können die Stadtwerke Heppenheim die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und ein vergleichmäßigt Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadtwerke Heppenheim können dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 13 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadtwerke Heppenheim überwachen die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen können die Stadtwerke Heppenheim eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadtwerke Heppenheim erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 12 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von den Stadtwerken Heppenheim jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von den Stadtwerken Heppenheim zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadtwerke Heppenheim für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs können die Stadtwerke Heppenheim von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

- (7) Die Stadtwerke Heppenheim können in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von den Stadtwerken Heppenheim zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadtwerke Heppenheim können die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat. Die Stadtwerke Heppenheim können die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadtwerke Heppenheim können ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten, Bediensteten oder Beauftragten der Stadtwerke Heppenheim jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 14 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadtwerke Heppenheim erheben zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 15) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 16 bis 19).
- (2) Der Beitrag beträgt
- a. für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)
 - an eine Sammelleitung 8,62 €/m² Veranlagungsfläche
 - an die Behandlungsanlage 8,62 €/m² Veranlagungsfläche
 - b. (Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen – Ergänzungsbeitrag - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.)
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 15 bis 19) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 15 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 14 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen die Fläche bis zu einer Tiefe von 25 m, ausgehend von derjenigen

Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist).

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 25 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 25 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 25m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 16 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie-

und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a. Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25
 - b. nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0
 - c. nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1
 - d. nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5 e. landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1
 - f. Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5
 - g. Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den ungeplanten Innenbereich nach § 18 entsprechend.

§ 17 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 16 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 18 anzuwenden.

§ 18 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5 für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 16 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

- (4) Bei Grundstücken, die
- a. als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b. nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c. nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d. wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e. mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

§ 19 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 15 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 15 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 18 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 16 bis 18 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 15 Abs. 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).

§ 20 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 21 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 22 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 23 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 24 Vorausleistungen

- (1) Die Stadtwerke Heppenheim können, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 25 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 26 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen sowie die Beitragsberechnung können von beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 27 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlusskanäle ist den Stadtwerken Heppenheim in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und

- Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 28 Beauftragung Dritter bei der Kostenerstattung

Entfällt

§ 29 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadtwerke Heppenheim erheben zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
- a. Niederschlagswasser,
 - b. Schmutzwasser,
 - c. Schlamm aus Kleinkläranlagen, d. Schmutzwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtwerke Heppenheim, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadtwerke Heppenheim umgelegt werden sowie der

Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S 85]) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 30 Gebührenmaßstab und Gebührensätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.
Die Gebühren betragen:
Einleitungsgebühr pro m² 0,66 EUR.
Die Gebühren sind jährliche Gebühren.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

- | | | |
|------|---|----------|
| a. | Dachflächen | |
| i. | Flachdächer, geneigte Dächer | 1,0 |
| ii. | Kiesdächer | 0,5 |
| iii. | Gründächer | |
| 1. | mit einer Aufbaudicke bis 10 cm | 0,5 |
| 2. | mit einer Aufbaudicke ab 10 cm | 0,3 |
| b. | Befestigte Grundstücksflächen | |
| i. | Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung | 1,0 |
| ii. | Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss | |
| 1. | Fugenbreite bis 15 mm | 0,7 |
| 2. | Fugenbreite größer als 15 mm | 0,6 iii. |
| | wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.) | 0,5 iv. |
| | Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster | 0,4 v. |
| | Rasengittersteine | 0,2 |
- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- i. ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - ii. mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 1. als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 2. zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

§ 31 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadtwerke Heppenheim können von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.

- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss den Stadtwerken Heppenheim schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Stadtwerken Heppenheim jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 32 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 3,07 EUR |
| b) | bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 0,20 EUR. |
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41(Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei den Stadtwerken Heppenheim bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,07 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, können die Stadtwerke Heppenheim der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nichthäuslichen Schmutzwassers ist bei Vorhandensein einer gemäß § 33 Absatz 4 und 5 betriebenen Messeinrichtung die eingeleitete Menge, ansonsten der Frischwasserverbrauch auf dem

angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Die Gebühr beträgt 3,07 EUR pro Kubikmeter.

- (4) Abweichend von Absatz 3 wird bei privater Wasserversorgung ohne Wasserzähler bei Wohngebäuden und sonstigen Einrichtungen der Frischwasserverbrauch pro Jahr auf Grundlage der Personenanzahl geschätzt. Hierfür werden 38 m³ pro Person / Jahr als Grundlage angesetzt. Die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Heppenheim können den Einbau eines geeichten Wasserzählers einfordern.
- (5) Gebührenmaßstab für die biologische Behandlung mechanisch und biologisch vorgereinigten nichthäuslichen Schmutzwassers direkt auf der Abwasserbehandlungsanlage ist die nach § 33 Absatz 4 und 5 gemessene Menge. Die Gebühr beträgt 1,23 EUR pro Kubikmeter.
- (6) Die Gebühr beträgt bei genehmigter Grundwasserabsenkung und Einleitung in einen Beigraben pro m³ eingeleiteten Grundwassers 0,20 EUR.

§ 33 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüf-bare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs können die Stadtwerke Heppenheim auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht und nach den gültigen Regeln der Technik eingebaut sein. Sie werden von den Stadtwerken Heppenheim, die auch Art und Einbaustelle festlegen, verplombt. Sie sind vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
Nicht geeichte sowie nicht durch die Stadtwerke verplombte Abzugszähler können nicht zur Gebührenberechnung herangezogen werden. Bei nicht geeichten Zuzugszählern behalten sich die Stadtwerke vor, den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. § 44 Abs. 1 Nr. 23 gilt entsprechend.

- (6) Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von den Stadtwerken Heppenheim geschätzt.

§ 34 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 30,50 € |
| b) Schmutzwasser aus Gruben | 3,07 € |

Für eine Einsatzstunde des Hochdruck-, Spül- und Saugwagens von Montag bis Donnerstag 07:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr werden 183,00 EUR berechnet. Außerhalb dieser Zeiten wird ein Zuschlag von 50% berechnet. An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100%, am 01.05. sowie vom 24.12. bis 26.12. ein Zuschlag von 200% berechnet.

Die Mindesteinsatzdauer beträgt eine halbe Stunde. Bei längerer Arbeitsleistung wird jede weitere angefangene Viertelstunde berechnet.

§ 35 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler eines Objektes ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.
- (3) Für die Abnahme (auch Stilllegung) der Installationsanlage sowie für das Verplomben der zugehörigen nicht durch die Stadtwerke Heppenheim eingebauten aber abrechnungsrelevanten privaten Wasser- oder Abwasserzähler beträgt die Gebühr inkl. der Plombe für

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| einen Zähler | 20,00 € |
| und für jeden weiteren Zähler zzgl. | 2,50 € |

Alle angegebenen Beträge sind Nettowerte, zzgl. gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (4) Sonstige Verwaltungsgebühren
- a. Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Ein-, bzw. Mehrfamilienwohnhauses bis 25 Wohnungen an die öffentliche Abwasseranlage
€ 100,00
 - b. Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Mehrfamilienwohnhauses über 25 Wohnungen an die öffentliche Abwasseranlage
€ 400,00
 - c. Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Gewerbebetriebes an die öffentliche Abwasseranlage
nach Aufwand
 - d. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eines Ein- bzw. Mehrfamilienhauses bis 25 Wohnungen
€ 60,00
 - e. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eines Mehrfamilienwohnhauses über 25 Wohnungen oder eines Gewerbebetriebes nach Aufwand
 - f. Überwachung der Einleitung nicht häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle werden gem. § 29 EWS neben dieser Gebühr erhoben)
€ 25,00
 - g. Schriftliche Auskunft über die Lage und Höhe von Erschließungseinrichtungen aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschließlich Planausschnitt DIN A 4)
€ 50,00
 - h. Herstellen von Planpausen kleiner als DIN A 2
€ 5,00
 - i. Herstellen von Planpausen größer als DIN A 2
€ 10,00

Alle angegebenen Beträge sind Nettowerte, zzgl. gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (5) Kostenschuldner ist, wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadtwerke Heppenheim veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 36 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 29, 30, 32, 34 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 37 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung sowie die Versendung der Gebührenbescheide kann von beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 38 Vorauszahlungen

Die Stadtwerke Heppenheim können vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen, diese orientieren sich grundsätzlich an den Gebühregrundlagen des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 39 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 40 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von den Stadtwerken Heppenheim an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 36 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 41 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind den Stadtwerken Heppenheim vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies den Stadtwerken Heppenheim rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat den Stadtwerken Heppenheim oder den Beauftragten der Stadtwerke Heppenheim alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung

zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadtwerke Heppenheim kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 42 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadtwerke Heppenheim, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlusskanäle zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 43 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Stadtwerke Heppenheim haften für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Für alle anderen Schäden haften die Stadtwerke Heppenheim nicht.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt,
 2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt,
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt,
 4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt,
 5. entgegen dem Verlangen der Stadt nach § 5 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch die Stadt abnehmen lässt,
 6. § 7 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt,
 7. § 7 Abs. 3 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet,
 8. § 7 Abs. 5 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadtwerke Heppenheim überlässt,
 9. § 7 Abs. 2 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt,
 10. § 11 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf,
 11. § 11 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt,
 12. § 11 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet,

13. § 11 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt,
 14. § 11 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet,
 15. § 12 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt,
 16. § 12 Abs. 7 das von den Stadtwerken Heppenheim auferlegte Betriebs-tagebuch nicht ordnungsgemäß führt,
 17. § 12 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 12 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet,
 18. § 13 Abs. 7 ein von den Stadtwerken Heppenheim gefordertes Probe-nahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadtwerke Heppenheim den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht,
 19. § 31 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzu-reichend nachkommt,
 20. § 41 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht recht-zeitig nachkommt;
 21. § 41 Abs. 3 die von den Stadtwerken Heppenheim geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt,
 22. § 42 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadtwerke Heppenheim den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
 23. § 33 Abs. 5 einen nicht geeichten abrechnungsrelevanten Zuzugs- oder Abzugszähler im Einsatz hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim.

§ 45 Inkrafttreten

Die Entwässerungssatzung (EWS) der Kreisstadt Heppenheim in der Fassung der 3. Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Grundsatzung

beschlossen	am	11.12.2014
ausgefertigt	am	12.12.2014
veröffentlicht	am	29.12.2014
in Kraft getreten	am	30.12.2014

1. Änderung

beschlossen am 21.07.2015
veröffentlicht am 29.07.2015
ausgefertigt am 22.07.2015
in Kraft getreten am 30.07.2015

2. Änderung

beschlossen am 30.11.2017
ausgefertigt am 11.12.2017
veröffentlicht am 16.12.2017
in Kraft getreten am 01.01.2018

3. Änderung

beschlossen am 19.09.2019
ausgefertigt am 20.01.2020
veröffentlicht am 23.01.2020
in Kraft getreten am 24.01.2020

geändert wurden

§ 9 Abs. 7, § 10 Abs. 3 b, § 12 Abs. 1 Nr. 1.2, § 19 Abs. 2, § 26

§ 28 entfällt, § 32, § 33 Abs. 5 bis 7, § 34, § 35, § 37, § 38

§ 44 Abs. 1

4. Änderung

beschlossen am 02.12.2021
ausgefertigt am 06.12.2021
veröffentlicht am 10.12.2021
in Kraft getreten am 01.01.2022
geändert wurden §§ 32 und 34

5. Änderung

beschlossen am 07.12.2023
ausgefertigt am 19.12.2023
veröffentlicht am 23.12.2023
in Kraft getreten am 01.01.2024
geändert wurde § 30